genſi, und unter der Stadt hernach gedrücktem Insiegel ausgefertiget den 23sten Maji lauffenden 1693sten Jahres.

(L. S.)

Appellations-Sentenz:

Demnach der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr ꝛc. ꝛc. diejenige von denen Possessoren der vor dem Breslauer Thor allda, gegen dem Dorfe Rathe gelegenen Gärten, wider einen bey dem Magistrat der Stadt Brieg, zwischen ihnen Appellanten Eines, dann denen Scholtzen und Bauren zu gedachtem Rathe Appellanten andern Theils, in puncto juris pascendi den 23sten May längst verwichenen 1693sten Jahres gefällten Sentenz interponirte Appellation an uns zur rechtlichen Entscheidung allergnädigst remittiret, und wir nun nach reifer der Sachen Erwegung befunden, daß solch ihrer eingewendeten Appellation nicht zu de-